

## Änderungen im Aktienrecht

Das Parlament verabschiedete am 19. Juni 2020 eine umfassende Aktienrechtsrevision. Erste Bestimmungen der Revision sind bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die Bestimmungen über die Geschlechterrichtwerte und die Transparenz im Rohstoffsektor. Das Inkrafttreten der weiteren neuen Bestimmungen und Änderungen wird im Jahr 2022 erwartet.

Nachfolgend werden die wichtigsten anstehenden wie auch bereits erfolgten Änderungen aufgezeigt. Unternehmen können von der Modernisierung des Aktienrechts profitieren und dadurch flexibler agieren.

### Aktienkapital und Dividenden

- » Der Nennwert von Aktien kann kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange der Nennwert grösser als Null ist.
- » Das Aktienkapital kann in einer funktionalen Währung, somit in einer für das Unternehmen wesentlichen Währung, geführt werden.
- » Neu kann ein Kapitalband von +/- 50% des eingetragenen Aktienkapitals durch ein Unternehmen eingeführt werden. Der Verwaltungsrat kann innerhalb des Kapitalbands das Aktienkapital innert max. fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Durch das Kapitalband wird das heutige genehmigte Kapital, welches nur Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt, ersetzt.
- » Aus den Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres können Interimsdividenden ausgeschüttet werden.

### Aktionärsrechte

- » Mit 5% des Kapitals oder der Stimmrechte kann ein Antrag auf eine ausserordentliche General-

versammlung in einer Publikumsgesellschaft gestellt werden (bisher mit 10% des Kapitals oder der Stimmrechte).

- » Bei Publikumsgesellschaften mit 0.5% oder bei privaten Gesellschaften mit 5% des Kapitals oder der Stimmrechte besteht ein Traktandierungsrecht (bisher mit 10% der Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. bei allen Gesellschaften).
- » Aktionäre in privaten Gesellschaften, die mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte innehaben, können dem Verwaltungsrat jederzeit Fragen stellen (bisher nur an der Generalversammlung).
- » Aktionäre mit mindestens 5% des Kapitals oder Stimmrechte können ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen, soweit die schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen nicht gefährdet werden.
- » Die Dekotierung von Aktien erfordert neu die Zustimmung der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen und der Hälfte des vertretenen Kapitals.

### Generalversammlung

- » Neu können virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden.
- » Beschlüsse der Generalversammlung können sowohl schriftlich wie auch elektronisch gefasst werden.
- » Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat in Publikumsgesellschaften die Weisungen der Aktionäre vor der Generalversammlung vertraulich zu behandeln. Der Gesellschaft dürfen allgemeine Auskünfte über die eingegangenen Weisungen frühestens drei Werktage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

## Verwaltungsrat

- » Neu ist eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg zulässig, wobei keine Unterschrift verlangt wird.
- » Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren.

## Schiedsklauseln

- » Neu können die Statuten eine Schiedsklausel für alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vorsehen.

## Aktionärsklagen

- » Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft eine Rückerstattungsklage oder eine Verantwortlichkeitsklage anheben muss.
- » Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen wird von fünf auf drei Jahre reduziert.

## Sanierungsrecht

- » Der Verwaltungsrat hat die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen und falls notwendig, zusätzliche Sanierungsschritte einzuleiten.
- » Der Verwaltungsrat muss neu bei einer Überschuldung die Bilanz nicht deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann. Die Forderungen der Gläubiger dürfen dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden.

## Vergütungsbestimmungen

- » Ersatzzahlungen bei Stellenantritt sind zulässig, wenn sie den Verlust von Ansprüchen gegenüber dem alten Arbeitgeber kompensieren.
- » Die Generalversammlung kann eine variable Vergütung prospektiv genehmigen, in diesem Fall hat die Generalversammlung im Folgejahr eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durchzuführen.
- » Die Entschädigungen sind aufgrund eines Konkurrenzverbots zulässig, wenn sie den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre der betreffenden Person nicht übersteigen.

## Geschlechtervertretung

- » Bei Publikumsgesellschaften muss jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat bzw. mit mindestens 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein.
- » Wird dieser Richtwert nicht erreicht, muss die Gesellschaft die Gründe für die Untervertretung und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts offenlegen.
- » Die Quoten müssen im Verwaltungsrat innert fünf Jahren und in der Geschäftsleitung innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 umgesetzt sein.

## Transparenzregeln im Rohstoffsektor

- » Grössere Unternehmen, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, müssen einen Bericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen von über CHF 100'000.00 veröffentlichen.
- » Die Offenlegungspflicht gilt erstmals im Geschäftsjahr, das ein Jahr nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 beginnt. Somit sind die betroffenen Gesellschaften verpflichtet, für das Geschäftsjahr 2022 einen entsprechenden Bericht zu erstellen und zu publizieren.

Nach Inkrafttreten der weiteren neuen Bestimmungen besteht eine zweijährige Übergangsfrist für deren Umsetzung in den Statuten der Unternehmen. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen oder in der Umsetzung Ihrer aktienrechtlichen Anliegen.

## Kontakt Informationen



### Ramona Wenk

Rechtsanwältin | Master of Law | Inhaberin Sachwalterpatent

OPES AG  
Hübelistrasse 18  
6020 Emmenbrücke  
Schweiz

+41 41 289 60 59  
ramona.wenk@opes.ch